

# GEMEINDE HOHENRAIN

## **STRASSENREGLEMENT**

gemäss § 19 StrG

---

Die Einwohnergemeinde Hohenrain erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

### **II. Strassenkategorien**

#### **Art. 2**

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 und 15 StrG)

- 1 In der Gemeinde Hohenrain bestehen folgende Strassenkategorien, die in den §§ 5 ff. StrG umschrieben sind:
  - a. Kantonsstrassen<sup>1</sup>
  - b. Gemeindestrassen
  - c. Güterstrassen
  - d. Privatstrassen
- 2 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 3 Die Gemeinde- und Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §§ 1 und 2 StrV eingeteilt.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 5 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Hohenrain zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich.

---

<sup>1</sup> Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleiben Art. 3 und 4 des Reglementes)

### III.

## Unterhalt

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

### Art. 3

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

### Art. 4

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## IV.

## Finanzierung und Beiträge

### Art. 5

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG) sowie der durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Gemeinde erstellten Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

### Art. 6

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 und 82 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Beiträge an den Bau, den baulichen Unterhalt und an die Erneuerung von Güterstrassen gemäss Anhang umfassen die Beiträge der Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinde). Die Gemeinde leistet einen Beitrag, so dass die Beiträge aller Gemeinwesen den maximalen Prozentsatz gemäss Anhang nicht überschreiten. Falls Bund und Kanton keine Beiträge an den Bau, den baulichen Unterhalt und an die Erneuerung von Güterstrassen leisten, beträgt der Beitrag der Gemeinde maximal 50 %.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise ausführen, sofern ihr die Kosten ersetzt werden.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 6 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember<sup>2</sup> geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

---

<sup>2</sup> Die Abrechnungen sind dem Gemeindeammannamt der Gemeinde einzureichen.

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 und 82 StrG)

#### **Art. 7**

- 1 An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen leistet die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann bis maximal 25 % des Aufwandes für den Bau, den baulichen Unterhalt und für die Erneuerung von Privatstrassen übernehmen, wenn auf ihnen ein öffentliches Fahrwegrecht besteht und wenn sie eine Verbindungsfunktion aufweisen.
- 3 Die Gemeinde kann folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes von Privatstrassen bis maximal 25 % des Aufwandes übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
  - Beleuchtung
  - Winterdienst gemäss § 81 StrG

### **V.**

#### **Strassenpolizeiliche Bestimmungen**

Abstände

#### **Art. 8**

- 1 Die Abstände von Bauten, Anlagen und Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff. StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

#### **Art. 9**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Wege, Mauern, Lärmschutzbauten und -anlagen
- e. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f. Stützmauern und Böschungen
- g. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

## VI.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 10

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### Art. 11

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### Art. 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 27. Nov. 2000.

Hohenrain, 27. November 2000

### **GEMEINDERAT HOHENRAIN**

Der Gemeindepräsident  
*sig. Gerhard Steiner*

Der Gemeindeschreiber  
*sig. Pius Stöckli*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern: RRB Nr. 71 vom 23.1.2001

# Verbindlicher Anhang Strassenreglement der Gemeinde Hohenrain: Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen			Güterstrasse von Gemeinde erstellt (§ 57 Abs. 4 StrG)	Güterstrasse von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrassen
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
orange	gelb	lila		violett	grün	braun	blau

Plandarstellung

## Bau

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 5	<b>0 %</b> <sup>3</sup> Art. 5	<b>75 %</b> Art. 5	<b>30 %</b> Art. 5				
Beiträge öffentliche Hand					<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 50 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>0 %</b> <sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1, 2

## Unterhalt

### Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 5	<b>0 %</b> <sup>3</sup> Art. 5	<b>75 %</b> Art. 5	<b>30 %</b> Art. 5				
Beiträge öffentliche Hand					<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 50 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>0 %</b> <sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1, 2

## baulich

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 5	<b>0 %</b> <sup>3</sup> Art. 5	<b>75 %</b> Art. 5	<b>30 %</b> Art. 5				
Beiträge öffentliche Hand					<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 70 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>bis 50 %</b> <sup>1</sup> Art. 6	<b>0 %</b> <sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1, 2

## betrieblich

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 5	<b>0 %</b> <sup>3</sup> Art. 5	<b>75 %</b> Art. 5	<b>75 %</b> Art. 5				
Gemeindebeitrag					<b>25 %</b> Art. 6	<b>25 %</b> Art. 6	<b>25 %</b> Art. 6	bis 25 % sofern öffentliches Interesse Art. 7 Abs. 3

<sup>1</sup> Beiträge der Gemeinwesen gemäss Art. 6 Abs. 2: Bund, Kanton und Gemeinde kumuliert (vgl. auch § 54 Landwirtschaftsverordnung)

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2

<sup>3</sup> Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 26.11.2010